

# Schweiz. Unfallversicherungsanstalt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **47-48 (1931)**

Heft 39

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577587>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Eine Hilfe für die Holzwirtschaft.

Bekanntlich leidet unsere Holzproduktion seit langem unter dem vernichtenden Druck der ausländischen Konkurrenz. Russisches Sklavenholz überschwemmt Europa und nimmt Deutschland und Österreich die Absatzmärkte weg. Das zwingt die Holzproduzenten unserer Nachbarländer, ihren Export nach der Schweiz durch Preisunterbietungen zu fördern — und die Leidtragenden sind unsere einheimischen Holzlieferanten, vorab die Bergkantone und Gemeinden, deren Haupteinnahmen aus dem Wald fließen. So kommt es denn, daß die schweizerische Holzwirtschaft fast zu allererst die Krise verspürte, bevor sie sich auf andern Produktionsgebieten auszuwirken begann. Unsere Holzfachleute und Forstmänner legten aber die Hände nicht in den Schoß. Sie suchten nach neuen Verwertungsmöglichkeiten für das Holz, nach neuen Verfahren, das Holz widerstandsfähiger zu machen gegen die Einflüsse des Wetters, ja sogar gegen das Feuer. Ihr Streben ging vor allem auch dahin, das Holz wiederum in seine einstige wichtige Rolle als Baustoff einzusetzen, aus der es namentlich in den Kriegsjahren durch die hohen Preise vertrieben worden war. Heute ist das Ziel, wenigstens in technischer Beziehung, erreicht.

Nach jahrelangen Versuchen ist es gelungen, die Herstellungskosten für Holzbauten so weit herabzusetzen, daß sogenannte Blockbauten beinahe zu Vorkriegspreisen erstellt werden können. Zudem ist es jetzt möglich, jeden einzelnen Holzteil in der Fabrik soweit fertig zu bearbeiten, daß es jedem auch nur einigermaßen eingearbeiteten Handwerker leicht fällt, den Holzbau selber aufzustellen. Eine ganze Reihe von Chaletfabriken stehen unter sich im Wettbewerb, um immer bessere Konstruktionen herauszubringen. Dabei schließen sie sich klugerweise an die jahrhundertealten und wohlbewährten Methoden des Holzbaues an. Ein nach den Regeln dieser erneuerten Holzbaukunst erstelltes Chalet kann Jahrhunderte überstehen, ohne nennenswerte Reparaturen zu fordern. Alle diese Holzhäuser sind sehr trocken und warm und garantieren ein gesundes Wohnen. Zudem sind solche Bauten immer noch eine Zierde der Landschaft und eine Freude für alle, die bodenständige Arbeit noch zu schätzen wissen.

Die kurze Bauzeit, der niedrige Preis, die überaus wohliche Ausgestaltung haben dem Blockwandhaus rasch zahlreiche Freunde gewonnen. Aus den Bergen, der eigentlichen Heimat des Chaletbaues, ist die Bauweise der Blockwandhäuser ins Hügelland hinuntergewandert. Sicher haben dazu auch die geschmackvollen Musterhäuser an den großen Ausstellungen der letzten Jahre beigetragen; aber überzeugender noch werben die Urteile der Besitzer neuer Chalets. Es ist bezeichnend, daß einzelne anerkannt gute Chaletfabriken trotz der Krise das ganze Jahr durch gut beschäftigt sind und die eingehenden Aufträge fast nicht zu erledigen vermögen. Nimmt die Beliebtheit der Holzhäuser auch weiterhin im gleichen Maße zu, so wird sich diese Rückkehr zum guten Alten zu einer fühlbaren Hilfe für unsere einheimische Holzindustrie und Waldwirtschaft auswirken, zum Nutzen für die Wohnkultur und die einheimische Produktion.

## Schweiz. Unfallversicherungsanstalt.

Der **Verwaltungsrat** der **Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt** befaßte sich in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1931 mit der Frage der Maßnahmen, die angesichts der übermäßigen Belastung der Nichtbetriebsunfallversicherung durch die **Unfälle bei Benützung von Motorfahrzeugen** zu treffen sind. Bekanntlich war die Anstalt im Februar 1929 dazu übergegangen, das Risiko dieser Unfälle, soweit es vordem von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle als außergewöhnliche Gefahr ausgeschlossen war, in diese Versicherung einzubeziehen. Die daherige Belastung der Versicherung hat aber alle Erwartungen weit übertroffen (die Belastung durch die Motorradunfälle allein betrug für das Jahr 1929 nicht weniger als Fr. 1,639,179 und für 1930 die Summe von Fr. 2,168,744), sodaß sich die Direktion und der Verwaltungsrat genötigt sahen, an die Frage erneut heranzutreten. Da für die Anstalt auf der Grundlage des geltenden Gesetzes die Möglichkeit der Versicherung von Spezialrisiken gegen Zahlung einer Zuschlagsprämie fehlt und die Erlangung einer Gesetzesrevision im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht möglich erschien, blieben nur zwei Wege zur Sanierung der unhaltbar gewordenen Lage übrig, nämlich

*Graber's patentiert*

**SPEZIALMASCHINEN in MODELL**

*zur Fabrikation tadelloser Zementwaren*

**Graber & Wering**  
Maschinenfabrik Neftenbach-Zh. Tel. 7501

die allgemeine Prämienhöhung für das männliche Personal oder der Wiederausschluß des Kraftfahrer-Risikos von der Nichtbetriebsunfallversicherung. Gegen die Beschreitung des ersten Weges sprachen Erwägungen der Gerechtigkeit. Es schien dem Verwaltungsrat wie der Direktion nicht angängig zu sein, die so hohen Kosten aus einem Risiko, dem nur eine relativ kleine Minderheit der Versicherten sich auszusetzen pflegt (etwa 3% der Versicherten), auf die Dauer durch Prämien der Gesamtheit der Versicherten decken zu lassen, umsoweniger als bei einer großen Zahl der fraglichen Unfälle erfahrungsgemäß das subjektive Verhalten der Fahrer als gefahrerhöhender Faktor eine Rolle spielt. Der Verwaltungsrat sah sich so, zu seinem Bedauern, genötigt, für den Moment, das heißt bis zu dem Zeitpunkt, wo es auf Grund abgeänderter Gesetzesbestimmungen möglich sein wird, Spezialrisiken gegen Zahlung von Zuschlagsprämien in die Versicherung einzuschließen, den Weg des unbedingten Ausschlußes aus der Nichtbetriebsunfallversicherung zu wählen. Er kam so dazu, in das Verzeichnis der von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossenen außergewöhnlichen Gefahren eine neue Ziffer folgenden Wortlautes aufzunehmen: **„Die Benützung eines nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuges, sei es als Führer oder als Mitfahrer.“**

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Ausschlußbestimmung ist der **1. Januar 1932** festgesetzt worden.

Mit allem Nachdruck ist also darauf aufmerksam zu machen, daß die **außerberufliche** Benützung eines **Motorrades**, sei es als **Führer** oder als **Mitfahrer**, **ab 1. Januar 1932 nicht mehr versichert ist** und daß das gleiche auch für die **außerordentliche Benützung** eines **Automobils** und **jedes andern Kraftfahrzeuges gilt**. Ausgenommen ist nur die Benützung eines Kraftfahrzeuges, das dem öffentlichen Verkehr dient. Es empfiehlt sich daher, für die außerberufliche Benützung von Kraftfahrzeugen, soweit die letztern nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, rechtzeitig für einen genügenden privaten Versicherungsschutz zu sorgen.

Zum Schluß sei noch der Stand der von der Versicherung ausgeschlossenen außergewöhnlichen Gefahren und Wagnisse per 1. Januar 1932 aufgeführt:

In Ausführung von Artikel 67 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 sind, gemäß Beschluß des Verwaltungsrates vom 28. Oktober 1931, ab 1. Januar 1932 von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossen:

#### A.

1. Folgende außergewöhnliche Gefahren:

1. Die Benützung eines nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuges, sei es als Führer oder Mitfahrer.

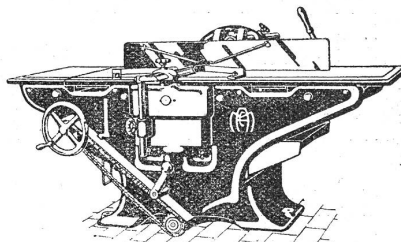
2. Der ausländische Militärdienst.

3. Die Beteiligung an Raufereien und Schlägereien zwischen zwei oder mehr Personen, es sei denn nachgewiesen, daß der Versicherte, ohne vorher am Streite beteiligt gewesen zu sein, selber durch die am Streite Beteiligten angegriffen worden ist, oder bei Hilfeleistung verletzt worden ist.

4. Die Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, daß er andere stark provoziert.

5. Widersetzlichkeit gegenüber den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten

## SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine 2 b  
Mod. H. D. — 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

## A. MÜLLER & CIE. A. - BRUGG

Organen. Die Teilnahme und die beabsichtigte Anwesenheit bei Unruhen oder an Versammlungen, die von der zuständigen Behörde verboten worden sind.

6. Vergehenshandlungen.

II. Die Wagnisse.

Als solche gelten die Handlungen, durch die sich ein Versicherter wissentlich einer besonders großen Gefahr aussetzt, welche durch die Handlung selbst, die Art ihrer Ausführung oder die Umstände, unter denen sie ausgeführt wird, gegeben sein kann, oder in der Persönlichkeit des Versicherten liegen kann.

#### B.

Handlungen der Hingebung und Rettungshandlungen zu Gunsten von Personen sind auch dann versichert, wenn sie an sich unter Lit. A, Ziffer I, 1 und 2 fallen.

## Verbandswesen.

**St. gallischer Holzproduzentenverband.** (Korr.)

Durch Vermittlung dieses Verbandes konnten im abgeschlossenen Wirtschaftsjahre 1930/31 in den Handel gebracht werden: über 3500 Ster Papierholz zu 24 Fr. pro Ster, verladen Abgangsstation (10—25 cm starke Fichten- und Tannenrugel); zirka 1000 m<sup>3</sup> Imprägnierstangen zu 43 Fr. pro m<sup>3</sup> (8—14 m lange Stangen); zirka 500 m<sup>3</sup> Schwellenholz in Buche (39—40 Fr.), in Eiche (58 Fr.), über 24 cm starke Rugel zu 2,5 m Länge; zirka 3000 m<sup>3</sup> Trämelholz in Fichte und Tanne; zirka 800 m<sup>3</sup> Baulanghölzer; zirka 300 m<sup>3</sup> Gerüststangen, Sprießhölzer und Zaunhölzer. Ferner größere Quantitäten Spezialhölzer in Föhre, Lärche, Weimutsföhre, Buche, Esche, Ahorn, Eichen, Nußbäume usw. und große Mengen Brennholzscheiter.

## Holz-Marktberichte.

**Vom Holzhandel in der March** (Schwyz). (Korr.)

Wenn im Spätherbst oder zur Winterszeit der Bauer seine untraghaften Obstbäume fällt, geht auch der Holzhandel wieder über die Matten. Während vor Jahren noch die Baumholz-Blütschi durch unsere Zwischenhändler in großen Expeditionen nach dem Auslande zur Fournituren-Verwertung kamen, werden sie jetzt, weil von dieser Fabrikation nicht mehr begehrt, dem schweizerischen Drechslerhandwerk zugeführt. So ändern sich die Zeiten!